

Revision des Internationalen Erbrechts

Am 15.12.2021 hat der Nationalrat den Entwurf des Bundesrates gutgeheissen. Der Ständerat hat dagegen am 14.10.2022 einige Änderungen vorgenommen. Nachdem der Nationalrat seinen Entscheid am 16.03.2023 bestätigt hat, ist zu hoffen, dass der Ständerat nun einschwenkt.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Em. Titularprofessor
Universität Zürich

Rückblick

Ich habe den Entwurf des Bundesrates vom 13.03.2021 zu Art. 86-96 IPRG in der Ausgabe 3/2020 des Private-Magazins vorgestellt. Zum einen geht es um eine gewisse Koordination mit der EU-Erbrechtsverordnung und zum anderen um Anpassungen, welche nach 35 Jahren Erfahrung von der Rechtsprechung und Lehre gewünscht werden.

Mein eigenes Interesse rührt daher, dass ich diese Bestimmungen im Zürcher Kommentar bearbeitet habe, dass ich laufend Fälle in diesem Bereich betreue und das Bundesamt für Justiz bei der Ausarbeitung des Entwurfs als Mitglied einer Expertenkommission beraten habe.

Nationalrat 2021

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats (RK NR) ist am 05.02.2021

ohne Gegenstimme auf die Vorlage eingetreten. Am 29.04.2021 beschloss sie mit einer Mehrheit von 17 Mitgliedern, die Rechtsentwicklung im Ausland zu berücksichtigen und den betroffenen Personen Lösungen zu garantieren, während eine Minderheit von 7 Mitgliedern der Ansicht war, dass die vorgeschlagenen Änderungen zu einer Nachlassspaltung führen würden.

In der *Beratung des Nationalrats vom 15.06.2021* betonte NR Christian Lüscher, dass der Entwurf dem Erblasser mehr Autonomie biete, sowohl in Bezug auf die Wahl der Zuständigkeit als auch bezüglich des anwendbaren Rechts und man in diesem Sinne von einer Liberalisierung des Internationalen Erbrechts reden könne (Amtsblatt 2021 Nationalrat 1336). NR Philipp Bregy ergänzte: «Vereinfacht gesagt ist das Ziel, dass bei einem Erbfall nicht mehrere Behörden bzw. mehrere Staaten gleichzeitig tätig werden» (AB 2021 N 1337).

NR Pirmin Schwander hat keine Bestimmungen gefunden, mit welchen *Zuständigkeitskonflikte vermindert werden* (AB 2021 N 1337). Ich kann ihm gerne mitteilen, dass die Ergänzungen in Art. 87 und Art. 88 E-IPRG dieses Ziel verfolgen. Beispiel: Ein Schweizer mit Wohnsitz in Brasilien, welcher fast sein ganzes Vermögen auf einer Schweizer Bank hat und ein Grundstück in Deutschland hinterlässt. Die schweizerische Erbschaftsbehörde kann sich entweder auf den Wohnsitz in Brasilien beschränken oder aber (zusätzlich) den Nachweis verlangen, dass sich auch Deutschland nicht mit dem Nachlass befasse.

In der Praxis bereiten diejenigen Fälle noch mehr Kopfzerbrechen, in denen ein Zugriff auf Vermögenswerte unmöglich wird, weil *kein Land handelt*. Beispiel: Ein Schweizer verstirbt

in Costa Rica und hinterlässt ein Bankkonto in der Schweiz, auf welches seine Verwandten in der Schweiz zugreifen wollen. Das Gericht in Costa Rica verweigert die Behandlung des Nachlasses, weil in diesem Land immer ein Erbenvertreter (albacea oder administrador) den Nachlass betreut und die Schweizer Erben deshalb nicht als handlungsberechtigt angesehen werden (der Erblasser hat keinen Willensvollstrecker bestellt). Die in der Schweiz zuständige Behörde will keinen Erbschein ausstellen, weil sie der Ansicht ist, dass der Entscheid über die Nichtbehandlung in Costa Rica «zu Unrecht» erfolgte. Von einer Schweizer Grossbank wurde mir im Rahmen einer Mitarbeiterschulung ein Fall im Verhältnis zu Frankreich geschildert, in welchem erst der zweite negative Entscheid aus Frankreich genügte, um in der Schweiz einen Erbschein zu erhalten. Für derartige Fälle braucht es klarere Regeln, wie eine «Nichtbehandlung» im Ausland nachgewiesen werden kann.

Der Nationalrat hat die *Vorlage* mit den von seiner Rechtskommission beantragten Änderungen («*Zuständigkeitskonflikte*» statt «*Kompetenzkonflikte*» in Art. 87 Abs. 1 und Art. 88 Abs. 1 E-IPRG) am 15.06.2021 gutgeheissen.

Ständerat 2021/2022

Die *Rechtskommission des Ständerats* (RK SR) hat am 11.08.2021 einstimmig beschlossen, auf das Geschäft einzutreten. Nach Anhörungen wurde das Geschäft am 14.10.2022 beraten.

In der *Beratung des Ständerats* vom 15.12.2022 erwähnte SR Thomas Hefti, dass der frühere SR Luc Recordon mit der *Motion 14.4285* verlangt hatte, dass die Anpassung an die EU-Erbrechtsverordnung durch ein internationales Abkommen über Erbsachen erfolgen

solle, was vom SR noch befürwortet, vom NR aber abgelehnt wurde (AB 2022 S 1354).

Weiter erwähnt SR Hefti, dass von den 30 Änderungen des Entwurfs 8 die Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten betreffen, 7 das anwendbare Recht und 15 die Beseitigung von Unklarheiten (AB 2022 S 1354).

Bundesrätin Karin Keller-Sutter betonte: «Die Vorlage sorgt unseres Erachtens für ein *international abgestimmtes Vorgehen*, und zwar sowohl gegenüber den Staaten der EU als auch gegenüber Drittstaaten. Damit können Kompetenzkonflikte besser vermieden werden, was für alle an derartigen Verfahren Beteiligten von Vorteil ist» (AB 2022 S 1355).

Die RK SR schlägt vor, in Art. 86 Abs. 1 und Art. 88a E-IPRG das Wort «Nachlassverfahren» durch «*Nachlassabwicklungsverfahren*» zu ersetzen, was sinnvoll ist, um eine Verwechslung mit dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht zu vermeiden, und vom Ständerat auch so beschlossen wurde.

Die RK SR schlägt *weitere Änderungen* vor, welche eine ausländische Zuständigkeit bzw. die Anwendung des ausländischen Rechts verhindern sollen. Dass (Kollisions-)Regeln, welche der Koordination mit ausländischen Anknüpfungspunkten dienen sollen, eine Abschottung als Ziel haben, erstaunt doch etwas. (1) Zunächst lehnt die RK SR die *Ergänzungen in Art. 87 Abs. 1 und 88 Abs. 1 E-IPRG (Zuständigkeitskonflikte)* ab. SR Hefti begründet dies damit, dass die Vorlage zu stark auf die EU-Erbrechtsverordnung ausgerichtet sei, mit deren Zuständigkeitsordnung Konflikte entstehen könnten, und dass man die Auslegung den Gerichten überlassen könne. Dieser Vorschlag wurde vom Ständerat schliesslich angenommen. Dies greift m.E. aber zu kurz. In der bisherigen Regelung war von der «ausländischen Behörde» die Rede, was Wohnsitzbehörden, Heimatbehörden und weitere Behörden (wie Aufenthaltsbehörden) umfasst. Wenn man sich im neuen Text nun auf die hauptsächlich vorkommende «Wohnsitzbehörde» beschränkt, muss geklärt werden, was in denjenigen Staaten gilt, welche nicht am Wohnsitz anknüpfen, sondern an die Staatsangehörigkeit oder am gewöhnli-

chen Aufenthalt. Die vom Ständerat beschlossene Regelung schafft eine Lücke. Entsprechendes gilt für Art. 88 Abs. 1 E-IPRG.

SR Beat Rieder hat den Vorschlag der Rechtskommission damit verteidigt, dass «eine Praktikerin aus dem Kanton Zürich ... die Gefahren einer solchen Rechtsänderung» geschildert habe (AB 2022 S 1357). Wenn man Bedenken hat, dass die Behörden und Gerichte mit internationalen Erbfällen überfordert sind (was in allen Ländern immer wieder einmal der Fall ist), was ist dann besser: Man hinterlässt den Gerichten eine Gesetzeslücke oder man gibt ihnen gewisse «guidelines»? Die Antwort ist doch offensichtlich, die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung von Art. 87 Abs. 1 E-IPRG braucht es. Zur Aussage von Ständerat Rieder: «Professoren, die wahrscheinlich noch nie eine Erbschaft abgewickelt haben» kann ich nur sagen, dass ich gegenwärtig etwa ein Dutzend Erbfälle (Planung und Abwicklung) mit Auslandsbezug bearbeite und seine Vermutung nicht zutrifft.

SR Hefti gibt zu, dass (2) *Art. 88b Abs. 1 E-IPRG (Wahl der ausländischen Heimatzuständigkeit durch Ausländer), der gestrichen werden soll*, der heutigen Rechtsprechung entspricht und nur deshalb nicht Gesetz werden soll, damit man spätere Änderungen nicht verhindert. Auf der anderen Seite betonte SR Céline Vara, dass diese Bestimmung zu einer Gleichbehandlung von Ausländern führen würde. Der Ständerat folgte dennoch seiner RK und strich diese Vorschrift. Angesichts der Tatsache, dass es weder in der Rechtsprechung noch in der Lehre Diskussionen zu diesem Thema gibt (Hans Rainer Künzle, Zürcher Kommentar zum IPRG, Zürich 2018, Art. 87 N 30-32), kann ich dieser Ansicht nicht folgen. Diese Zuständigkeitswahl für Ausländer wurde vom Ständerat übrigens schon 1985 bei den Beratungen zum IPRG erwähnt (AB 1985 S II 152). Es kommt hinzu, dass die Rechtsprechung Gesetze auch dann weiterentwickeln kann, wenn sie einmal in Worte gefasst werden, wie das Beispiel von Art. 92 IPRG eindrücklich zeigt, wo das Eröffnungsstatut für den Willensvollstrecker für anwendbar erklärt wurde, die Lehre und Rechtsprechung die Anwendung aber auf die verfahrens-

rechtlichen Fragen zurückdrängt haben (ZK-Künzle, Art. 92 IPRG N 29).

(3) Das *Verbot der Rechtswahl für Doppelbürger (Art. 91 Abs. 1 E-IPRG)* begründet SR Hefti in der Beratung damit, dass die Befürchtung besteht, dass diese Bestimmung zur Umgehung und später zur Abschaffung der schweizerischen Pflichtteile führen könnte, weil man Schweizern das Gleiche zugestehen müsse, was man Doppelbürgern gewähre. Der Ständerat hat diesen Vorschlag seiner RK gutgeheissen. M.E. ist es nicht konsequent, wenn man zunächst eine doppelte Staatsbürgerschaft zulässt, was durchaus nicht in allen Ländern der Fall ist, um dann anschliessend wieder Restriktionen einzubauen. Es kommt hinzu, dass es keine «typische Konstellation» gibt: Von den Doppelbürgern gibt es solche, die heute in der Schweiz leben und bei denen der Schweiz-Bezug im Vordergrund steht, aber auch solche, welche im Ausland leben, bei denen die Nähe zum ausländischen Staat inzwischen enger ist als zur Schweiz. Die «Swiss first»-Haltung des Ständerats entspricht m.E. nicht der weltoffenen Haltung grosser Teile der Bevölkerung. Weil diese Bestimmung aber politischer Natur ist, hätte ich bei ihr noch am ehesten Verständnis, wenn der Vorschlag des Ständerates sich am Ende durchsetzen würde.

(4) Für *Art. 95 Abs. 3 E-IPRG* schlägt die RK SR vor, einen Teil («Der Erbvertrag ist nur zu beachten, wenn sämtliche Verfügungen nach dem jeweiligen Recht gültig und verbindlich sind») zu streichen, was der Ständerat ohne nähere Beratung gutheisst. Dabei handelt es sich um eine unbestrittene Regel, welche von Laien aber gerne übersehen wird und deshalb nicht gestrichen werden sollte. Die vom Ständerat ohne nähere Beratung beschlossene Änderung des Wortlauts in *Art. 95b Abs. 1 lit. a E-IPRG* bringt keine grössere Klarheit.

Nationalrat 2023

Die RK NR hat erfreulicherweise am 13.01.2023 an ihrer bisherigen Haltung festgehalten, ebenso wie der Nationalrat am 16.03.2023. Dies gibt Hoffnung, dass der Ständerat sich noch einen Ruck gibt und auf diese Linie einschwenkt.

harkuenzle@bluewin.ch